

# Ergänzung zu den Kommentaren und Empfehlungen der SAV zu IFRS 17 mit Fokus Nicht-Leben Schweiz vom Juli 2018

**Oktober 2022**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b>	<b>2</b>
<b>2. Hintergrund und Zweck des Dokuments</b>	<b>2</b>
<b>2.1 Vermittlerprovisionen für Mehrjahrespolice</b>	<b>3</b>
2.1.1 Sichtweise 2018	3
2.1.2 Änderung im Juni 2019	3
2.1.3 Umsetzung auf dem Schweizer Markt	4

## 1. Einführung

In den mehr als 4 Jahren zwischen der Veröffentlichung der Kommentare und Empfehlungen der SAV zu IFRS 17 mit Fokus Nicht-Leben Schweiz im Juli 2018 und Oktober 2022 hat es einige Anpassungen am IFRS 17 Standard gegeben. Zudem haben sich zusätzliche Interpretationen auf dem Versicherungsmarkt entwickelt. Dieses Dokument adressiert die Änderungen, welche sich daraus für die ursprünglichen Kommentare und Empfehlungen ergeben.

## 2. Hintergrund und Zweck des Dokuments

Das Dokument vom Juli 2018 sowie die vorliegenden Ergänzungen fokussieren auf Nicht-Leben-spezifische Fragestellungen, welche im Zusammenhang mit Themen stehen, welche charakteristisch und spezifisch für die Schweizerische Versicherungsbranche sind. Wir lassen bewusst die Diskussion und Interpretation von allgemeinen IFRS 17 Themen, welche globale Relevanz haben, weitestgehend auf der Seite. Unsere erklärte Absicht beim Verfassen dieses Dokumentes ist es, uns um lokale Aspekte der Interpretation des Standards zu kümmern.

Wir erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Abhandlung aller relevanten Bereiche. Bewusst haben wir eine subjektive Auswahl der aus unserer Sicht wichtigsten lokal spezifischen Fragestellungen getroffen. Die Empfehlungen und Kommentare reflektieren die Ansichten des Berufsverbands der Schweizer Aktuar zum Zeitpunkt des Schreibens dieses Kommentars zur Stellungnahme, das heisst per Oktober 2022. Die Interpretation des Standards zu den betrachteten Punkten kann sich im Laufe der Zeit ändern, insofern sind die vorliegenden Kommentare im Sinne einer Momentaufnahme zu sehen. Auch ist es nicht verbindlich für die Versicherungsbranche, die in der Folge diskutierten Sachverhalte im Sinne dieses Dokuments zu interpretieren.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass die Kommentare und Empfehlungen vom Juli 2018 grösstenteils noch gültig sind. Diejenigen Themenbereiche, für welche sich Änderungen ergeben, sind im Folgenden abgehandelt.

## 2.1 Vermittlerprovisionen für Mehrjahrespolicen

### 2.1.1 Sichtweise 2018

Auf dem Schweizer Markt existieren mehrjährige Vermittlerprovisionen, auch für Verträge, welche eine IFRS 17 Contract Boundary von kleiner gleich einem Jahr haben. Diese Vermittlerprovisionen unterliegen unterschiedlichen Rückzahlungsmodalitäten im Falle von Vertragskündigungen.

Im Kommentar von Juli 2018 steht: *«Bei strikter Interpretation des IFRS 17 Standards (vgl. Artikel 17 und 47) ist es wahrscheinlich, dass dadurch Neukunden-Kohorten onerous werden. Dies aus dem Grunde, weil die gesamte Vermittlerprovision, falls es keine Teilrückerstattung der Vermittlerprovision bei frühzeitiger Kündigung gibt, dem Neukunden-Portfolio zugeordnet wird.»*

### 2.1.2 Änderung im Juni 2019

Im Juni 2019 hat das IASB beschlossen, die Thematik der Mehrjahresprovisionen zu adressieren:

Direkt zuordnensbare Abschlusskosten («directly attributable insurance acquisition cash flows») werden unter IFRS 17 der zugehörigen «group of contract» zugeordnet sowie zukünftigen Kohorten, welche Erneuerungen enthalten. Die Allokation erfolgt mit einer systematischen und rationalen Methode [Par. 28A]. Der Versicherer bucht die bezahlten, direkt zuordnensbaren Abschlusskosten für zukünftige Vertragsgruppen als Aktivum [Par. 28B]. Ein Werthaltigkeitstest («impairment test») muss auf regelmässiger Basis durchgeführt werden, um die Werthaltigkeit der Aktiv-Position für die Abschlusskosten zu prüfen [Par. 28C].

Die detaillierten Änderungen sind in Par. 28A – 28F sowie B35A – B35D beschrieben.

Die Verteilung der Mehrjahresprovisionen für Vertragsgruppen, welche unter IFRS 17 als 1-Jahresverträge klassifiziert werden, auf das aktuelle und zukünftige Vertragsjahr entschärft das im Juli 2018 beschriebene Problem substantiell. Die Abschlusskosten werden nicht mehr vollständig dem ersten Vertragsjahr belastet und das Risiko, dass das erste Vertragsjahr durch die Belastung der gesamten Vermittlerprovisionen verlustbringend wird, ist mitigiert.

Gleichzeitig muss die Wiedereinbringbarkeit der zukünftigen Abschlusskosten auf regelmässiger Basis, am Ende der Berichtsperiode, getestet und das Aktivum entsprechend angepasst werden. Dies führt zu einem operativen Mehraufwand bei den Versicherern.

Ergänzend sei bemerkt, dass das seit dem 1. Januar 2022 gültige Versicherungsvertragsgesetz («VVG») für beide Vertragsparteien ein ordentliches Kündigungsrecht nach drei Jahren einführt (VVG Art. 35a). Dieses beidseitige Kündigungsrecht führt in den meisten Fällen zu einer IFRS 17 Vertragsgrenzen von höchstens 3 Jahren. Dadurch ist für die meisten Versicherungsverträge in der Schweiz, welche nach dem 1. Januar 2022 abgeschlossen werden, die Thematik der Mehrjahresprovisionen zusätzlich entschärft.

### **2.1.3 Umsetzung auf dem Schweizer Markt**

Wir erwarten, dass auf dem Schweizer Markt von der Möglichkeit der Verteilung der Vermittlerprovisionen über die Vertragsjahre Gebrauch gemacht wird, da dies, wie ausgeführt, das Risiko der Klassifikation als verlustbringende Vertragsgruppe minimiert.